



**Festsetzungen**  
 zum Bebauungsplan Nr. 52 "Gerloserweg" zwischen  
 Buttlerstraße und Mackenrodtstraße, gemäss  
 § 9 Bldg.

- WA** Art und Name der baulichen Nutzung
- II Allgemeines Wohngebiet
- 0.4 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.7 Grundflächenzahl
- o Sechsstoffflächenzahl
- o Offene Bauweise
- Beullinie
- Begrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Grenze des Geltungsbereiches
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- ▨ Vorhandene Gebäude
- ▨ Vorhandene Mauern
- ▨ Neu zu errichtende Mauern
- ▨ Abschneidende Mauern
- ▨ Alte Brücke
- ▨ Neue Brücke
- o Kanaldeckel
- o BAUME
- o BAUME (ENTFALLEN)
- o Lampen

**Einfriedigungen**  
 Falls Vorgarteneinfriedigungen errichtet werden  
 sollen, sind diese für einen Straßeneingangs einheitlich  
 zu gestalten; sie dürfen nicht höher als  
 90 cm sein.

Seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedigungen  
 sind bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen  
 von der Oberkante des gewachsenen Bodens,  
 zulässig.  
 Nicht zugelassen sind geschlossene sowie massive  
 Einfriedigungen. Massive Sockel bis 40 cm Höhe  
 sind zulässig.

**Vorgärten**  
 Vorgärten dürfen an den Strasseneinmündungen  
 nicht mit sich hindernden Blumen und Struchern  
 bepflanzt werden.  
 Nutzgärten vor der Beauflichtung sind unstatthaft.  
 Die Vorgärten dürfen nicht gewerblich  
 (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der  
 Aussevererbung u.ägl.) genutzt werden (§ 24 HBO).

**Garagen und Einstellplätze**  
 Es müssen auf dem Grundstück oder in der Nähe  
 je eine Garage oder ein Abstellplatz nachgewiesen  
 werden für:

- Wohnungen: je Wohneinheit
- Büros: Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte  
Besucherbedarf für je 100 qm Nutzfläche
- Läden: Eigenbedarf für je 8 Beschäftigte  
Besucherbedarf für je 60 qm Nutzfläche
- Gaststätten: Eigenbedarf für je 8 Beschäftigte  
Besucherbedarf für je 8 Sitzplätze.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Bauanordnungsverordnung über Beullinen und Begrenzen nicht verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.  
 Kellergaragen sind nicht zulässig.

Es wird beabsichtigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Sachverhalt des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Fulda, den 20. September 1967  
 Stadtrat  
 (Siegel) *W. W. W.*  
 Stadt. Baurat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
 Fulda, den 11. 10. 1967  
 Stadtplanungsamt  
 (Siegel) *W. W. W.*  
 Stadt. Baurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1.2.1965 die Aufteilung des Bebauungsplanes beschlossen.  
 Fulda, den 1.2.1965  
 Der Stadtverordnetenvorsteher  
 (Siegel) *W. W. W.*  
 ge. Hill

Der Entwurf eines Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 1.11.1967 bis 1.12.1967 einschließlich öffentlich ausgelegt.  
 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.10.1967 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.  
 Fulda, den 11. 3. 1968  
 (Siegel) *W. W. W.*  
 GEZ. WÜCHTER  
 Stadtrat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 Bldg. diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
 Fulda, den 11. 3. 1968  
 (Siegel) *W. W. W.*  
 GEZ. DR. DRECKER  
 Überbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Bldg. mit Verfügung vom 8. Aug. 1968 genehmigt worden.  
 Kassel, den 8. Aug. 1968  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 (SIEGEL) *W. W. W.*  
 GEZ. DOERFEL

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 52 wird vom 28. 8. bis 12. 9. 1968 ausgelegt.  
 Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 27. 8. 1968.  
 Der Bebauungsplan wird mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
 Fulda, den 27. 8. 1968  
 Stadtplanungsamt  
 (Siegel) *W. W. W.*  
 Stadt. Baurat